

Akkensstück

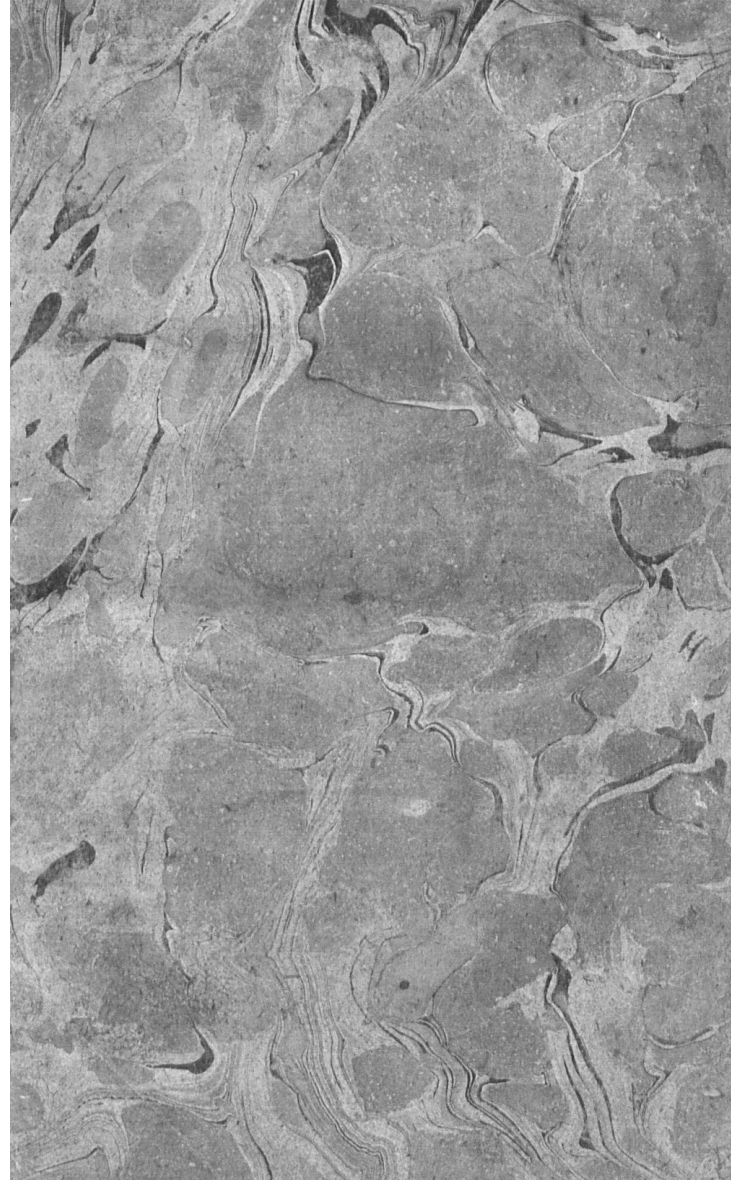
Scherrer v. von Pitz.

1793.

D. R.

766

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF



N^o 268.

Ein
Akten = Stück

samt

Sieben Anlagen

zur

Rechtshängigen Sache

des

Freiherrn von Scherer

gegen

den tit. Obristen Freiherrn

von Ritz.



1793.

D. R. 766

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint stamp or bleed-through.

Small handwritten number or mark.

Large, faint, illegible handwritten text or stamp.

Small handwritten number or mark.

Faint, illegible handwritten text or stamp.

Small handwritten number or mark.

Faint, illegible handwritten text or stamp.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

13. 629



Vorbericht.

Einer Facti Species, oder einem kurzen Auszug der beiderseits verhandelten Akten, hat man öfters den Verdacht der Unzuverlässigkeit entgegen gestellt; denn es ist wenigstens möglich, daß auf einem solchen Wege, der Sache eine abgeänderte Wendung gelichen, und mehr oder weniger zu ihrem Beweise angeführet werden könnte, als sich in den Akten selbst findet —

Der Richter darf aber nur nach dem wirklichen Inhalt der Akten urtheilen; und der Leser einer Facti Species kann darum billig fordern, daß ihm die geleisteten Beweise, so wie sie sich in den Akten finden, vorgelegt werden.

Aus dieser Ursache habe ich statt eines Auszugs, lieber den Inhalt eines ganzen gerichtlich übergebenen Aktenstückes, mittheilen wollen.

Warum ich mich auf dieses Einzige beschränken konnte, wird sein Inhalt selbst

Vorbericht.

rechtfertigen, früher waren die Urschriften, auf welche sich der Obriste Freiherr von Ritz bezog, noch nicht offengelegt; alles was ich vorher sagen konnte, war also gewissermaßen nur blosser Vorbereitung zu der Deduction welche ich erst nach geschehener Offenlegung der Originalien in diesem einzigen Schlusssatz einreichte, und welche darum, für das Wesentliche der Sache, als ein Ganzes gelten kann.

In jenem Umstande liegt auch der Grund, warum sich in diesem Schlusssatz (gegen die Gewonheit späterer, in dem nämlichen Instanz verhandelter Schriftsätze) alles was zum Anlas, und ersten Ursprung des Rechtsstreites gehöret, nochmals angeführt findet. — Er enthält ferner die wichtigsten Einwürffe der Gegenseite aus ihren Vorakten; denn nun war der Zeitpunkt, sie mit ihrer ganzen Evidenz, aus dem jetzt vergesserten Inhalt der Urschriften widerlegen zu können. — Der Zweifel, ob ich jene Einwürffe meines Gegners unverkürzt und in ihrer wahren Stärke angeführt habe, könnte vielleicht gegen eine ausssergerichtlich gebliebene Facti species, aber gewis nicht bei einem gerichtlich überreichten Schlusssatz statt finden: denn hier würde ich zweckwis-
drig

drig nur mir geschadet haben, wann ich die Schuzreden meines Gegners, die der Richter doch in den Akten findet, nicht gehörig angeführet, und besonders da, wo sie die meiste Stärke haben sollen, nicht ganz an das Licht gezogen und passend beantwortet hätte.

Dieses alles gibt also dem Schriftsaz die vorzügliche Eigenschaften, welche ein unbefangener Leser zu seinem Unterrichte erfordert; sie leistet aber noch überdem in ihrem Rückbezügen auf die Vorakten den Vorteil, daß sich jeder dort allenfalls unmittelbar von der Wahrheit des Berührten überzeugen kann.

Zur nötigen Vollständigkeit habe ich unter den Buchstaben A. B. die Papiere, welche mein Gegner den 15ten Dezember vorigen Jahrs zum Commissions Protokoll brachte, in ihrer gegenwärtigen abgeänderten Gestalt, nemlich so wie sie noch bei dem Protokoll liegen, abgedruckt; und G. ist ein Brief des Amtsverwalters Nuss, welchen der Freiherr von Kirz seinem letzten Gegenschlußsaze beifügte. — Litt. C. D. E. F. sind hingegen meine, den Vorakten angefügte Beilagen, deren Richtigkeit nicht widerprochen,

dersprochen, noch ihre, von mir erbotene, Original-Produktion gefodert ward.

Endlich habe ich in etlichen kurzen Anmerkungen unter dem Texte des Schlusssatzes, nur ein paar neue Einwürffe aus dem von meinem Gegner zuletzt eingebrachten Gegenschlusssatze angeführet; weil der übrige Inhalt dieses sehr weitwendigen Exhibiti, bloffe Wiederholung voriger Ausreden ist.

Düsseldorf den Juny

1793.

Freiherr von Scherer.



Durch.



Durchlauchtigster zc.

Ich habe in meiner Triplic auf die Original-Produktion des bei abseitiger Duplic (Lit. A. B.) Kopialiter beigefügten so genannten Kaufbriefs, und besonders ausgestellter Quittung angetragen; — Die Produktion ist in der Tagesfahrt vom 15ten Dezember jüngsthin wirklich geschehen; Ich habe dorten über die producirten Stücke verschiedene Bemerkungen gemacht; — Es wird mir also jetzt gnädigst erlaubet werden, daß ich die sehr wichtigen Verhältnüsse meiner Protokollar Bemerkungen, hieymit der Hauptsache in Verbindung stelle; denn sie verdienen es in der That.

Da die Vorakten die Umstände erwähnen, unter welchen der Abseits producirte Kaufbrief meinem guten Glauben entrissen, und der ungeslesene Inhalt für etwas ganz anders untergeschoben ward, als er jetzt wirklich enthält; so war natürlich, daß die Vorakten nur einige Fingerselge

gerzeige hierüber geben konnten. Jetzt aber, wo die Originalien, für alle weitere Rünsteleten und Verunstaltungen geschützt, bei den Diskasterialakten liegen, jetzt ist es Zeit hierüber näher zu sprechen;

Der Gegner weiß es, und allen die mit uns Geschwister, und Erbgenahmen von Scherer in Verbindung standen, ist es bewusst, daß mein ältester Bruder, so lang er lebte, alle Geschäfte für sich und seine Geschwister mit unumschränktem brüderlichen Zutrauen führte. — Wir vertraueten ihm unbegränzt, und würden für den entferntesten Gedanken eines Mißtrauens gegen ihn errödet haben, und er hat ihn auch nie verdient;

Nach dem Absterben meines Bruders, trat mein gegenseitiger Schwager mit freiwilliger Thätigkeit an die Stelle unseres Bruders; er machte sich zuerst mit denen von letzterm geführten Familien Geschäften bekannt. — Unser Vertrauen auf ihn war das nämliche; was er gut fand, bewilligten wir: — Kurz, wir glaubten in ihm unsern verstorbenen Bruder ersetzt; Und an keinen

Arge

Argwohn gewöhnet, war dieser auch schlechterdings von uns entfernt;

Die Klugheit mag also zwar erfordern kein Papier ohne sorgfältige Durchlesung zu unterschreiben; Edelmutz macht aber wenigstens dergleichen unnöthig. Wird dieser aber gleichwol hintergangen, so ist auf allen Fall doch noch eben so wenig erlaubt als gültig, was dem vielleicht zu weitgegangenen guten Vertrauen mit Arglist entzogen ward.

So oft in meinen vorigen Schriftsätzen die Induktionen vorlegte, unter welchen der Gegner zwar die bloße Unterschrift, aber niemals Wissen, und Bewilligung eines Verkaufs an ihn zu erhalten wuste, so oft verweist er mich auf meine Unterschrift selbst zurück; eben als ob er nicht merkte, daß dieser vermeinte Rückweis in einem puren Zirkel, also in dem nichtswürdigsten aller Beweise bestände;

Daß ich ein mir, als Vollmacht zum Verkauf vorgelegtes Papier unterschrieben habe, dieses

dieses weiß ich, und darüber ist keine Frage; daß dieses Papier, nach meiner Meinung, eine Vollmacht nach des Gegners mir damals noch lange unbekannt gebliebenen Absicht aber einen Verkauf an den Gegner enthalten sollte; auch dieses erfuhr ich in den Vorakten erwähnter maßen erst zufällig, und etliche Jahre nachher: und in der letzten Commissionfrist habe ich es zum Erstenmal bei der Durchlesung gesehen. Ob aber die pure Unterschrift eines Negotii (dessen übrigen Mangel ich hier nicht erwähne) selbigem seinen ganzen Bestand geben kann, obschon man einer Seite nicht blos über die Essentialia, sondern selbst über das Genus Negotii, ganz anderer Meinung war? — Dieses ist's, was eben den Gegenstand dieser Sache ausmachet, und kundbare Rechte haben längst darüber entschieden.

Wenn der Gegner also die ganze Sache mit Hinderweisung auf meine, seiner Anlag A. beigesezte Unterschrift, auch noch im Rechtsweege so abgethan host, wie er dieses wahrscheinlich bei

der

1771

der sonderbaren Veranlassung jener Unterschrift geglaubt haben muß, so irrt er sich sehr.

Allenthalben, wo der gute Glaube mißbraucht wird, zerfällt die unächt geliebene Form des scheinbaren Vertrags; oder erinnert sich der Gegner nicht an die für alle solche Fälle geeignete Hülfsmittel, die das Gesetz selbst für den verkürzten, und hintergangenen statuirte? *Exceptio rei aliter scriptæ quam gestæ — doli — Metus. Læsionis — non numeratæ pecuniæ — &c.* Diese, und mehrere notorische Rechtsmittel gelten eben ausdrücklich gegen unterschriebene Verträge; Und dieses zum Theile selbst, falls man auch deren Inhalt wüßte. Wie viel mehr dann hier, wo letzteres gänzlich fehlte! Soll meine Unterschrift Bewilligung andeuten; so mußte mich der Gegner vor allem deutlich und aufrichtig von dem unterrichten, was er bewilligt verlangte. — Und sollte mein Consens dem Gegner fruchten; so mußten seiner Seite keine heimliche Unterschleiffe vorhanden seyn; denn es spricht von selbst, daß diese

diese

diese schon ihrer Natur nach, alle Bewilligung ausschließen; Müste ich hier den unmittelbaren Beweis des Doli führen, so wäre er schon durch die Evidenz der ungeheuren Verletzung absolvirt; denn in den Vorakten ist handgreiflich nachgewiesen, daß ich etliche hundert Reichsthaler, und noch über die Hälfte lädirt ward; und in der Folge wird sich zeigen, daß ich in der That um eine noch größere Summ abseits vervorteilt worden bin, als in meinen Vorakten bisher nachgewiesen war. — Beweis einer solchen enormen Læsion schließt aber schon den Beweis des Doli in sich.

ZANGER de Except: *Cap. 13. part. 3.*
N. 85.

Die Vermutung für den Glauben und für die Richtigkeit der abseitigen Anlage A. ist also meiner Unterschrift ohngeachtet, schon gehoben. — Und weil nebst dem der Beweis der Ueberlistung aus den Umständen, — Kunstgriffen, — und

Maß

Machinationen so gar präsumtivè ganz hätte geföhret werden können,

Cit: ZANGER *alleg: loco* N. 3. § 83.

durch die erprobte Læsiõ aber schon mathematisch, also untridersprechlich erwiesen ist; — so will ich bloß zum Ueberflus, und nur um den ex Læsiõne enormi schon offenliegenden Dolum in seiner ganzen Gestalt zu entdecken, noch folgende unlaugbare Thatsachen hier darum nachtragen, theils weil sie sich erst aus abseitiger Quadruplic, und für den Rest, aus denen vom Gegner jüngst hin producirten Papiereu zur Stelle nachweisen lassen.

Schon in meiner Klage habe ich es gesagt (der Gegner hat es stillschweigend eingestanden, und im entgegen gesetzten Fall würde es der Pfächter eidlich haben bezeugen müssen) daß ich in meinem ganzen Leben das befragte Guth nie mit meinen Augen gesehen, niemals einen Fuß auf selbiges gesetzt habe, und daß mir also dessen

Laage

Laage und Beschaffenheit schlechterdings unbekannt war.

Wie sollte ich dann auf den Gedanken haben kommen können, dieses Guth besseren Nutzens halber verkauffen zu wollen? — Besonders, da ich nicht einmal zu eben jenem angeblichen Zwecke, und mit Conservation des Guths, das weit leichtere Mittel nötig gefunden hatte, eine neue und erhöhte Pachtung zu schliessen; sondern ruhig und zufrieden, den Pfächter für die alte, seit langen Jahren von meinen Eltern gehabt Pachtung wohnen lies.

Mein Gegner aber, welcher dieses Guth und den dortigen Grundwerth speziel kannte. Dieser Gegner war es allein, welcher unter demjenigen Vertrauen, so ich ihm als Schwager, Freund- und Sachkundigem hier besonders widmen mußte, mich zum Verkauf des Ritterstüzes Keldenich eifrigst anrieth, und vorzüglich die Ab-
gelegenheit des Guthes, den geringen Werth
dessels

desselben und die vielen nötigen Vaulichkeiten zum Beweggrunde nahm.

Mit fünf graden Sinnen urtheile man, ob er selbst um den wirklich ausgeführten Zweck der Uebervorteilung zu erreichen, bei jenem Rathe, eine andere äussere Gestalt als die eines unbefangenen, unbetheiligten und brüderlichen Rathgebers annehmen konnte? —

In dieser Eigenschaft war es ganz natürlich, sich meines völligen Vertrauens versichert halten zu können; weil er da als Bruder und als mehr sachkundiger Berather, ganz auf meine Seite stand, und mein Interesse ausschliesslich vertreten wollte. —

Meine Zuversicht zum Gegner mogte damals so gross seyn, als sie wollte, so musste es sich denn noch notwendig ganz anders verhalten, so bald er als erklärter Selbstkäufer sein Interesse unmittelbar dem Meinigen entgegen gesetzt hätte. Alsdann konnten mir seine Versicherungen des schlechten Guthwertes, der vielen nötigen Reparationen,

parationen, der Entlegenheit, und daß ich nirgendswo mehr als 1800 Rthlr. für das Guth erhalten könnte 2c. 2c. in seinem Munde schlechters dings keine weitere absolute Zuverlässigkeit geben. Dieses hätte um so weniger seyn können, da alle jene Herabwürdigungen des Guthes, dem Gegner eben so sehr, als mir, und die Entlegenheit des Guths, ihm als einer Militair Person, noch mehr als mir, zum Nachteil dienen müssen. — Zudem bin ich bekanntlich nicht in dem Falle auf Verkauf meiner Güther zu denken, und ich wußte es eben so wohl, als der Gegner es nachmals in den Akten selbst anführt, daß er nämlich nicht selbst seine Grundstücke cultiviren läßt, sondern diese so wie ich, verpachtet; ja laut seiner Erzählung, will er schon selbst von Anfang der Kaufunterhandlung in Erwägung gebracht haben, daß Keldenich kein für ihn zur Conservation gelegenes Grundstück seye — Wie in aller Welt will mein Gegner es dann zur Gereimtheit machen, daß ich seinen Rath (ein vorgeblich

un-

unwertes abgelegenes und nicht zur Conservation dienliches Guth für 1800 Rthlr, als den höchst möglichen Werth zu verkauffen) mit seiner Absicht hätte vereinigen können, falls er nemlich in demselbigen Augenblick, dieses mir angeblich nichtswertes (und ihm also wenigstens eben so unwerthes) Guth, dennoch selbst für jenen höchstmöglichen Preis von mir hätte lauffen wollen! Hat er etwa, um diesen, unausbleibliches Mißtrauen erweckenden Widerspruch zu beseitigen, sich auf Verhöhung der Pfacht bezogen? — Nun so fiel dadurch für mich (der ich nicht verkauffte, sondern zu acquiriren suchte) eben der Vorschlag des Verkaufs selbst weg. Ich konnte selbst die Pfacht erhöhen, und das Guth blieb mein. —

Aeußerte er Parzellenweis verkauffen zu wollen, so hätte genau darin für mich der Rath gelegen, eben dieses, als höheren Preis bringend, für mich zu thuen; und ihm nicht für 1800 Rthlr. zu verkauffen.

Nach abseitigen Schriftsätzen soll ich ja selbst Monate lang mit dem Gegner über den Preis marchandiret; — erst 2000, dann 1900 Rthlr. gefobert haben. Daß ich also dem Gegner beim vorgewesenen Negotio etwas habe schenken, oder ihn hätte favorisiren wollen, dieses ist nicht allein gegen rechtliche Vermutung, sondern selbst seiner aufgestellten Erzählung entgegen.

Des Gegners Vorspiegelungen verdrehen also sichtbar den wahren Vorgang; denn, wann ich, wie er erzählt, mit Eigennutz, aus eigenem Vorsatz und ohne Unterschied der Person, nur auf höchst möglichste zu verkauffen getracht hätte, so konnte des Gegners Kaufs-Unterhandlung mit mir, auf die Art, wie er selbige jetzt in actis vorgeben will, unmöglich zu Stande kommen; so konnte ich ihn zuverlässig nicht für den Käufer eines gegen mich, und noch in abseitigen Akten so herabgewürdigten Guths erkennen; und hätte er sich als solcher unter den erwarteten Aussichten eines größeren Vorteils blicken lassen, so würde

würde ich nicht sein Geboth, als das Höchste, sondern den höher eruirlichen Vorteil für mein eigenes Interesse nachgesucht haben.

Zutrauen sei so hoch als es immer wolle, einseitige Hingebung auf selbiges ist einmal der rechtlichen Natur eines wahren Verkaufs-Contractes, und ist zugleich der menschlichen Natur, entgegen. — Bruder und Schwester, Eltern und Kind, Freund und Verwandte empfinden darin die Aechtheit des alten Deutschen Sprüchwortes " daß in der Kammerschaft sich die Freundschaft scheidet: Und ich compromittire auf das Selbstgefühl eines jeden unbefangenen Richters, ob sich bei unmittelbarer Unterhandlung zwischen Käufer und Verkäufer, auch gleichsam wider Willen, nicht ein Verdacht der Absichten, und Vervorteilung fühlbar macht. Die Verachtung des Grundstücks und die gleichzeitige Aeußerung, dieses dennoch selbst kaufen zu wollen, würde mir also grade zur Rücknahme alles Vertrauens auf des Gegners Reden eben so

wohl gebient haben, als ich unter solchen Verhältnissen & *secluso animo donandi* (woran es hier geständlich durchaus fehlte) dem Gegner, welcher das Guth allein kannte, gewiß die Selbstbestimmung des Pretii nicht würde überlassen haben. Im entgegengesetzten ist wohl sehr begreiflich, daß man einer, auch sonst fremden aber vertrauten Person *facultatem liberam*, und volle Charte blanche zum Verkauf, oder sonstigem Geschäfte giebt; die Ursache ist klar, weil der Mandatar nur Ein Interesse, nemlich das des Mandanten ausschließlich vertritt, und ohne wahrhafte Nichtigkeit kein eigenes entgegen stehendes Interesse bezielen darf.

Ganz erklärbar ist es nun, wie ich meinem Schwager, der nur mein Bestes befördern wolte, auch allenfals ohne die angelegentlich vorgeschützte Eilsfertigkeit, ein als Vollmacht vorgelegtes Papier, ungelesen, *bonâ fide* mit meinem Namen unterzeichnete. — Und dieses mit einem fertigen *quid pro quo* vorgelegtes Papier, enthält zwar,
wie

wie ich neulich sahe, in der That keine Vollmacht, aber auch keinen Kauf Kontrakt. Denn, wie das Original zeigt, und wie ich im Protokoll gnädigster Commission bedächtlich bemerkte, ist nur über die Linie, mit einer, weder der abseitigen, noch meiner eigenen Handschrift ähnlichen Scribelei, die Zahl 1800, mit der Abbreviatur Rthlr, unächt hinzugefügt. — Aber in dem ganzen Kontext des mir beweislich vorgelegten so genannten Haupt Kontraktes, findet sich kein Wort noch Silbe des angeblich vereinigten Pretii. Ohne dieses ist aber ein wahrhafter Kaufkontrakt ein Wichtiges Uebding, besonders da der Gegner selbst gestehet, daß ich ihm weder schenken, noch ihm als Käufer die willkürliche Selbstbestimmung des Pretii hätte überlassen wollen.

Abseitiger Kunstgrif mir desto unbemerkter eine Schlinge zu legen, hat, wie es nicht selten geschieht, seinen eigenen Meister gefangen. Ein Kauf, und Verkauf, ohne Vereinigung des Pretii, bleibt

bleibt ein non ens, welches nur so wie 'es einzig erweislich unterzeichnet ward, auf seinem notorischen Unwerth beruhet. Da nun der Gegner durch meine Unterschrift den präsumtiven Beweis, des darüber stehenden Kontextes herleiten will; so kann er durch eben diese Unterschrift gar keine Aechtheit noch Bewilligung dessen beweisen, was offenbar mit fremder Hand, ohne Zeugen, einseitig und fälschlich hinzugesetzt ward, und wovon auf keinerlei Art erwiesen ist, daß es zur Zeit der geschehenen Unterschrift dort gestanden habe.

Wer das Entgegengesetzte behaupten will, muß auch voraussetzen, daß jede Scriptur, einseitig verfälscht; und jedes Geschäft mit willkürlichen Zusätzen verunstaltet, einem anderen verbindlich werden könne.

Mir dient es, daß der einzig erweislich mir zur Unterschrift vorgelegte Inhalt ungültig ist; der Gegner bringe also denjenigen, welcher jene Zahlen beisezte, und beweise, daß ich selbigem
jenes

jenes Weisethen bewilligte. — Ich diffitire selbige, als von meiner Hand; — ich diffitire selbst deren Aehnlichkeit mit der unverfälschten Handschrift des Gegners, und ich leugne über denn, daß ich im termino den 10ten November 1780 (wo, so viel ich wußte, erst von Negotiation eines Kontrakts mit einem noch unbestimmten Kauflüstigen die Rede, und von Bestimmung des wirklich vereinigten Pretii noch gar kein Gedanken war) keine 1800 Rthlr, es seye wem es wolle, als Pretium bewilliget, selbiges weder selbst eingerückt, noch dem Gegner, oder irgend einer lebendigen Seele, dergleichen einzuschreiben bewilliget habe. — Der Beisatz des Pretii ist also ein Falsum, welches mit meiner Unterschrift des übrigen Kontextes in keiner, weder rechtlichen noch beweislich consentirten Verbindung stehet. Das Papiir vom 10ten November 1780 ist folglich ein Nichts; ohne Kraft und ohne Verbindlichkeit. Die Gegenseite nimt hierüber, besonders im Kommissions Protokoll vom 15ten Dezember vorigen Jahrs die anscheinlich

scheinlich specieuse Wendung an „ daß ich nem-
 „ lich den nach meiner Meinung von dem Tit.
 „ von Fürth herkommenden Kauffschilling von
 „ 1800 Rthlr. doch geständiglich angenommen, und
 „ unter einer separaten Quittung, welche jene
 „ Kauf-Summe ausdrücklich in Contextu ents-
 „ halte, mit Beisehung meines Namens quitti-
 „ ret; folglich unleugbar das Kauf Pretium von
 „ 1800 Rthlr. genehmiget hätte „

Die 1800 Rthlr. habe ich freilich angenom-
 men, und darüber quittiret; — allein, wann ge-
 schah dieses? — Die Vorakten, ihre Beilagen,
 besonders aber meine den Vorgang ausführlich
 darstellende Replic samt den jetzigen producirten
 Papieren des Gegners, geben darüber die sicht-
 barste Nachweisung.

Es geschah nemlich

- a.) die Annahme jener Gelder den 20ten Dezem-
 ber 1780; nachdem der Gegner schon 6
 Wochen vorher, durch den mir statt der
 bedeuts

bedeutenden Vollmacht zur Unterschrift vorgelegten actum nullum & invalidum, den Auftrag übernommen hatte, den /mir von ihm angerathenen vorteilhaften Verkauf des Mittersitzes Keldenich, für mich zu besorgen; und darauf den 20ten Dezember 1780 mir anzeigte, daß er in der Person des tit. von Fürth diesen Käufer wirklich gefunden und mit ihm contrahiret habe; welcher aber nicht mehr als 1800 Rthlr. habe geben wollen; und mich rieth, dieses Quantum als den höchst-möglichsten Preis, anzunehmen.

b.) Es geschah dieses nachdem der Gegner schon mehr als zwei volle Monate vorher nämlich den 18ten 8ber 1780 (also zu einer Zeit, wo Keldenich noch geständlich mein Eigenthum war; mithin der Gegner nur als mein Mandatar, oder Negotiorum Gestor dergleichen für mich thuen konnte) dem tit. Nuss bereits den Auftrag gegeben hatte, das Gut öffentlich zu verkaufen.

Ja

Ja es geschah

e.) vier Tage nachher, als tit. Nufs schon in gefolg jenes, ihm den 18ten 8ber 1780 gegebenen Auftrags mit Ausschluß der Sohlstatt, der Landtags Berechtigtheit, der Jagd, der Büsche, und mehreren anderen Nebengenuße, die bloße Länderei des Rittersizes, mit Abzug aller Kosten (wofür der Käufer noch 1 Stüber per Reichsthaler zahlen mußte) bereits NB. den 16ten Dezember 1780 für 2115 Rthlr. verkauffet, und folglich der Gegner vier Tage nachher nemlich den 20ten selbigen Monats, die sichere Nachricht davon hatte.

Jetzt seze man allenfalls die fälschlich = untergeschobene Person des tit. von Fürth für einen Augenblick zurück, und betrachte nur das eigene übrige Benehmen des Gegners, — da er von uns beiden den Rittersitz Keldenich, seine Laage, Grundwerth

werth ic. allein kannte; im Oktober 1780 (wo er noch selbst keinen Schein einer eigentümlichen Befugnis für jenes Guth aufweisen, oder auch nur allegiren kann) den öffentlichen Verkauf desselben aufträgt. — Kurz darauf den 10ten November in Erwartung des Erfolgs jenes Auftrags mir unter Prätext einer Vollmacht einen anmaßlichen Kaufbrief, noch ganz ohne Bestimmung des *Pretii* vorlegt. — Den 20ten Dezember aber, wo er wußte, daß die bloße Länderei, und Wiesen schon für 2115 Rthlr. verkauft waren, mich, der ich geständlich das Guth nicht kannte, zum Verkauf des ganzen Guths, mit samt den reservirten Theilen für 1800 Rthlr. als den höchsten Werth, verleitete.

Man sehe selbst (doch schlechterdings unzu gegeben) daß der Gegner, nachdem er allein und einzig mir den Kauf des Guths angerathen hatte, sich nun selbst als Kaufküstigen erklärt, so dann auf meinen Namen (denn anders konnte

es damals nicht geschehen) die Versteigerung committiret; — mir demnach den ohne Preis = Bestimmung nichtigen Zettel vom 10ten November unterschreiben lassen; und nach wirklich erfolgtem öffentlichen Verkauf der Grundstücke (an die er noch immer durch den Akt vom 10ten Dezember kein Eigentum hatte.) und also bei völliger moralisch = ja physischer Gewißheit, daß das Guth mit seiner Zubehörde das *alterum tantum* ausbringe, nun erst den 20ten Dezember 1780, mich zum Uebertrag des Guths für 1800 Rthlr. (selbst angeblich auf seine Person) überlistet habe. — Könnte man hier auch bei diesem Supposito den offenbarsten *animum lædendi* verkennen; — und bliebe nicht vielmehr auch in einem solchen ganzen Benehmen die in den oben bezogenen Rechtsstellen, zum Beweis der inneren Nullität eines Geschäftes abseits angewandte *Machinæ, tendiculæ, suasiones, affirmationes, laudationes, insidiæ* &c. &c. Handgreiflich daliegend!

So

So viel der Gegner in seinen Akten, besonders in seiner Duplic und Quadruplic mit Deklamationen um sich wirft, so sichtlich unbecquem sind ihm doch die beide schlimme facta;

1tens daß er, welcher allein das Guth kannte, mich, der ich zu gar keinem Verkauf Lust, oder Gedanken hatte, zu selbigem allein persuadirt; — daß er allein die ganze Verhandlung des Verkaufs in seine Hände gezogen; — und daß er sich das Guth hierauf selbst ultra alterum tantum zuzuspielen gesucht hat;

2tens daß seine Voranlage A. wegen ihrer inneren Nichtigkeit, den Beweis der Obreption, und der dadurch versuchter Entstellung des eigentlich dabei bezweckten Geschäftes, nur gar zu deutlich darstelllet. Er wagte sich in actis daran einen Theil dieser Blößen bemänteln zu wollen, und producirt dabei noch weit schlimmere.

In Betracht des ersten, sagt er in seiner Duplic: " als ob ich den Verkauf von Selbes
nich

„ nicht selbst negotiiret, und das Guth allent-
 „ halben feil geboten haben soll. —

Weil der Gegner dieses wissen und weil er
 es behaupten will; so hätte er auch Leute be-
 nennen, und beweisen müssen, daß ich diesen
 den Rittersitz Keldentich zum Verkauf angetragen
 habe. Das Affertum ist also unwahr, und zeigt,
 daß der Gegner sich mit elenden Erfindungen
 durchhelfen will.

Er sagt ferner in eben jener Duplic: „ daß
 „ ich auch ihm das befragte Guth, erst für
 „ 2000, — nachher für 1900 angeboten, ende-
 „ lich ihme selbiges für 1800 überlassen ha-
 „ be; — und daß dieser Kauf schon eine Zeit-
 „ lang vor dem 10ten November 1780, so
 „ wohl mündlich als in Zuschriften beredet
 „ gewesen seye 2c.

Der Inhalt eines nicht gelesenen und nur
 treuherzig unterschriebenen Papiers konnte mir
 zwar unbekannt seyn; — was ich aber einmal
 gelesen

gelesen und noch vielmehr, was ich selbst geschrieben habe, darin trägt mich mein Gedächtniß nicht.

In meiner Triplic foderte ich ihn darum zur Stelle auf, auch nur eine einzige von meinen Zuschriften zu produciren, in welchen ich ihm, es seye vor- oder nach dem 10ten Dezember 1780 als Ankäufer des Rittersitzes Kelder nich erkannt, oder auch wegen dessen Verkauf an ihn, nur mit ihm in Unterhandlung gewesen wäre — Ich sagte mit aller Bestimmtheit zum voraus: daß er sich in seinem nächsten Schriftsaze bei diesem Punkt vorbeizuschleichen suchen würde; — ich hielt ihn aber beim Worte, daß er nun den Beweis seines Angebens leisten, oder durch das Entgegengesetzte, die Induktionen völlig verifiziren würde, die er durch solche Erdichtungen zu übertünchen suche.

Hätte ich je mit dem Gegner die angebliche Unterhandlungen gehabt, so konnte ich nichts gewissers

wissers erwarten, als daß meine darüber geschriebene Briefe in den Händen des Gegners seyn mußten, besonders, da er sich in der Duplic auf selbige berief — Allein was geschah? — In der Quadruplic schleicht sich der Gegner wirklich bei diesem Punkte, mit der kahlen Ausrede vorbei: „daß er die Briefe verbrannt (*) hätte,, das heißt dann wahrhaftig sich auf Unwahrheiten ertappen, und zwar so erbärmlich ertappen lassen, daß ich es ihm schon in einem Schriftsaze vorher sagen konnte!

In Betref der zweiten Ausrede des Gegners, als wo er die Eigenschaft meines wirklich gewesen Mandatars ablehnen will (auf welche sich doch sein Versteigerungs Auftrag an tit. Nuss vom 15ten Oktober, ferner: das mir den roten

No.

(*) Statt „verbrannt,, müßte es heißen „zerrissen,, — denn in jener Quadruplic vom 23ten April 1792, und ihrem Spho „Mit besserem Zug ic. bediente sich der Gegner wörtlich der Ausflucht „daß er die auf obigen Punkt einschlagende Briefe verrissen hätte. —

November als angebliche Vollmacht, um mit
 tit. Fürth den Verkauf schließen zu können, vor-
 gelegte Papier, und endlich der unterm 15ten
 und 16ten Dezember 1780 wirklich geschene
 Verkauf, der mir damals noch einzig zugehörenden
 den Keldenicher Länderey nur ausschließlich stützen
 kann) — Um diesem übernommenen Auftrage und
 den einzig darauf Bezug habenden Thatsachen
 ein verkehrtes Ansehen zu geben, sagt der Gegner
 in seiner Quadruplic: "Aus seinen Duplicatorial
 " Anlagen A, und B. constire schon die Unwahr-
 " heit, und selbst Unmöglichkeit meiner Be-
 " hauptung so deutlich, weil ich ihn in dem
 " daselbst bemerkten Dato (welches Datum in
 " beiden abseitigen Duplicatorial Anlagen A,
 " und B. auf den 10ten November 1780 unter-
 " schrieben stehet) schon als Selbstkäufer des
 " Guths gekannt hätte. Denn (setzt er hinzu)
 " da es unmöglich sey, daß derjenige, welcher
 " erst den Auftrag zu Unterhandlung eines
 " Verkaufs erhält, auch schon in dem nemlichen

Augenblick den wirklich noch unbestimmten
 Kauffchilling schon ausbezahlen, und das
 rüber Quittung erhalten könne; so leuchte
 es in die Augen, daß unterm 10ten Novemb
 ber 1780, auch nach meiner eigenen Ueber
 zeugung nicht von Vollmacht zu einem noch
 erst zu suchenden Verkauf, sondern von ei
 nem wirklich geschlossenen, und vollzoge
 nen Kaufkontrakt die Rede gewesen sey.

Auf den Punkt hatte ich den Gegner erwart
 et. — Denn weil es ihm bei solchen Unterschleif
 fen nicht anders gehen konnte, als wie es ge
 wöhnlich gehet; nemlich, daß er sich mit seiner
 eigenen Unwahrheit fangen mußte; — so verlangte
 ich in meiner Triplie ganz einfach die Original
 Production seiner, der Duplic sub A, und B.
 beigefügten Anlagen; — Was sich da gezeigt hat,
 darüber mögen diese ad Acta liegende Originalien
 selbst, und meine, zum Protokoll gegebene Bes
 merkungen, nähere Nachweisung geben.

Allen

Unerbings konnte den 10ten November 1780, wo ich dem Gegner erst eine Vollmacht zu unterschreiben glaubte, noch kein Quantum bestimmt seyn, welches der dritte zu suchende Käufer geben würde; und eben so wenig konnte an jenem Tage die Auszahlung desselben geschehen.

In dem statt Vollmacht untergeschobenen Original der Anlage A. stehet aber auch gar kein Quantum des Kauffschillings bestimmt, und dieses ist genau die Ursache, warum es nicht bezahlt werden konnte, da es nicht vereinigt war. Auch ist es wahr, daß zwischen dem Auftrag und dessen Ausführung ein Zwischenraum seyn mußte. — Man betrachte darum mit aller Aufmerksamkeit das in termino producirte Original der Anlage Lit. B. vom NB. 20ten Dezember 1780, welches mir an dem jetzt gedachten Tage unter Vorlegung des mit tit. von Fürth vorzüglich geschlossenen Kontrakts, samt Ueberzahlung der von selbigem angeblich erhaltenen Kauffschillingen von 1800 Rthlr. unter Beifügung der vom

mir für den Gegner zu unterschreibenden, und wirklich nachher von mir unterschriebenen Quittung, vorgelegt ward.

Weil aus dem Dato dieses zweiten Produktes, in Vergleichung mit dem Dato des ersteren ein Zwischenraum von *circa* sechs Wochen, und die Evidenz eines zweifach darin enthaltenen Negotii würde auffallend gewesen seyn; folglich die Wahrheit dessen, was ich aus blosser Rückerrinerung schon in der Replik sagte, sich völlig würde bestätigt haben; so legte mein Gegner selbst nochmals die Hand ans Werk.

Die Anzeige des Färthischen Kaufs, und die Ueberzahlung der 1800 Rthlr. geschah mir vom Gegner in Cöln, hingegen war die, von mir geschene Unterschrift der geglaubten Vollmacht, sechs Wochen vorher in Düsseldorf geschehen.

Da nun beides nach abseitiger Geschichts-Verdrehung am nemlichen Tage, mithin auch

beides

beides am nemlichen Ort geschehen seyn sollte, so findet sich im Original der Anlage B,

Erstens das unterschriebene Wort "Cöln", noch ganz sichtlich entstellt, in das abreviirte Wort Ddorf — ferner das Datum den 20ten, in die Zahl den 10ten, und der Monat Xber, in den Nahmen 9ber ganz offenbar abgeändert.

Weil endlich dieses Falsum zur, wiewohl mißlungenen Bedeckung, der vorhin dagestanden neu Worte, und Zahlen mit breitem Federstrich, und dicker Dinte geschehen mußte, welches aber von dem übrigen Inhalt der mit der nemlichen Hand geschriebenen Quittung, zu auffallend würde gewesen seyn, so fand sich der Gegner in dem Fall, auch den übrigen ganzen Inhalt der Quittung (obschon er auch anfangs, durchs aus mit seiner eigenen Hand, aber mit feinerer Feder, und blässer Dinte geschrieben war) nun auch zum Zweitenmal mit jener breiten Feder, und dickerer Dinte nachzuholen. — Wo dann freilich im Protokoll nachgeführter maßen
die

die Blige der ersten Schrift und Dati, noch häufig daneben liegen, und heraus rucken. — Und dieses *fallum in optima forma* liegt nun bei den Akten, und muß als *Corpus delicti*, bis zur gänzlichen Entscheidung dieser Sache, auch *ad acta* beruhen bleiben.

Damit aber das hohe Richteramt über diese *Procedur* meines Gegners, falls es nöthig seyn könnte, so gar den überflüssigen Beweis erhalte, so lege ich hier sub Nro. 3. in Notarialiter *vidimirter* Concernent Clausul, den Brief eines Augenzeuge hierneben, welcher die oben angeführte *data* noch unverfälscht in ihrer ersten Gestalt gesehen hat; (* 1.) und widerspricht dem

(*1.) Der hier erwähnte Auszug eines Briefes findet sich hinten unter dem Buchstaben E. beigedruckt. Zur mehreren Verständlichkeit des Ganzen, müssen aber hier ein paar Umstände aus den Vorakten wiederzoholt werden.

Im Jahr 1784, erfuhr ich zufällig, und bei meiner ersten persönlichen Bekanntschaft mit der Freis-
 frau

dem mein Gegner nur mit einer Silbe, so kann
 der Augenzeuge über den Inhalt des Briefes
 eidlich

frau von Fürth, daß dieser vom Rittersitz Keldenich --
 den man ihr doch verkauft glaubte -- gar nichts, und
 selbst nicht einmal der Namen bekannt war.

Diese sonderbare, den ersten Verdacht erregende
 Entdeckung veranlasse es, daß man beim Amts-
 verwalter zu Münsterzeffel tit. Nuss durch einen Brief
 um die Auskunft ersuchte; wer der jezige Besitzer
 des in dortiger Nachbarschaft gelegenen Rittersitzes
 Keldenich seye; und ob er von den Umständen wie
 es mit den Uebertrag dieses Guths zugegangen sey,
 eine nähere Nachricht geben könne;

Mit der Antwort schickte tit. Nuss das Verstei-
 gerungs Protokoll (welches hier hinten unter dem
 Buchstabe C. beigefüget ist) und kurz nachher schrieb
 er den Brief E, dessen Auszug oben erwähnt wird.

Die Klugheit erforderte es von dem Inhalt die-
 ses Briefes bei dem Anfang des nachherigen Rechts-
 kreites vor der Hand still zu schweigen; besonders
 weil der Obrister Freiherr von Ritz seiner Duplic un-
 ter A, B, eine Abschrift des so genannten Kauf-
 briefs,

eiblich vernommen werden; welches ich bann sehr wünschte, weil durch die nemliche Gelegenheit
sich

briefs, und der Quittung beigelegt hatte, unter welchen Beiden das Datum gleichförmig auf "Düsseldorf den 10ten November 1780,, gestellet war. Weil man aber darauf die Produktion der Originalien jener Abschriften verlangte, und sich bei ihrer Produktion aus den ursprünglichen noch durchscheinenden Schriftzügen der Quittung augenfällig entdeckte, daß in dem Dato der Quittung B, der Ort "Cöln,, ~~und~~ die Abbreviatur "D Dorff;,, und der Tag "den 20ten Xber" in den 10ten 9ber,, entsetlet worden war; so legte ich meinem Schlußsake den Notarial-Auszug des Russischen Briefes E bei, weil der Verfasser desselben lange vor dem Rechtsstreite, nemlich im Jahr 1784 jene Quittung ebenfalls also vor ihrer Entstellung noch mit dem letzterweneten Dato vom 20ten Dezember unterzeichnet selbst gesehen hatte.

Der Obriste Freiherr von Ritz hat in Gefolge seines nachher eingereichten Gegenschlußsakes, diesen Auszug des Briefes dem Amtsverwalter Nuss zugeschielt, und schließt eine Antwort desselben bei, die
sich,

sich noch mehrere Thatsachen verificiren könnten,
für welche ich mich die Formirung der nötigen

Nr=

sich, wie schon gedacht, der Vollständigkeit halber
auch hier (Buchstabe G) abgedruckt findet.

In dem Gegenschlusssatze selbst äussert nun der
tit. Freiherr von Ritz, daß der Amtsverwalter Nufs
im Jahr 1784 leicht vergessen seyn könne, was er
vier Jahr vorher gelesen habe, besonders da es
nur ein Datum betreffe. Uebrigens hält er es aber ganz
unerheblich, wann tit. Nufs irrig von einer Quittung
vom 20ten Dezember 1780 geschrieben haben sollte,
indem Freiherr von Ritz nie eine andere, als die vom
10ten November gehabt habe.

Dem Amtsverwalter Nufs kann man es allens
falls zu Gute halten, wann er aus besondern Rücks
sichten eine gewisse Verlegenheit verräth sich in dieser
Sache, durch seinen sonst doch ganz tadellosen Brief
vom Jahr 1784, als Augenzeuge aufgestellt zu sehen.
Man umgeheth also seine Wendungen, lasz ob das
Versteigerungs-Protokoll ihm durch ein Hofrätliches
Mandat abgeforderet worden sey. u. d. g.

66

Artikeln ausdrücklich reservire. Nebst dem habe ich in dem Commission's Termino dem Abtheils erschienenen

Es kömt hier bloß darauf an, ob die Quittung, welche der Obriste Freiherr von Ritz erhalten hatte, ursprünglich in ihrer Richtigkeit vom 20ten Dezember 1780 ausgestellt war? Diese Thatsache widerruft der letzte Russische Brief keineswegs; die Production der Originalien hat sie bestätigt, und in dem ersten Brief des tit. Nuss liegt der unlaugbare Beweis, daß er sie mit jenem ächten Dato, noch im Jahr 1784 selbst gesehen hat.

Es ist also nicht zu begreifen, wie tit. Freiherr von Ritz dem Russischen Zeugnisse den Fehler der Unerheblichkeit aus dem Mangel einer richtigen Rückerrinnerung über das was er vier Jahre vorher gelesen habe, entgegen zu stellen suchte. Sagt doch der Russische Brief vom 14ten November 1784 ganz deutlich daß er damals den Kaufbrief und die Quittung jüngsthin gesehen hätte „

Er zeugte also aus ganz frischem Andenken, und, wie der Brief zeigt, mit aller Zuverlässigkeit, die sich

muß

schienenen Rechts Vorstand mehr als einmal deutlich erkläret (und würde mich umständlicher darüber geäußert haben, falls der gnädigste Auftrag ad agnoscendum vel diffitendum wäre erteilet gewesen) daß ich nemlich den unterm Product Lit. B. (* 2.) stehenden Nahmen meiner Handschrift zwar ganz ähnlich erkenne, auch wohl wisse, am darin ursprünglich gestandenen Datum den 20ten Xber 1780 eine Quittung der angeblich mir für tit. von Fürth überzählten 1800 Rthlr., mit meinem Nahmen unterschrieben zu haben; daß ich aber allenfals eidlich behaupten könne, diese Unterschrift der Quittung nie unter

einem

nun acht Jahre nachher, nemlich bei der Production der Urschriften nochmals bewahrt gefunden hat.

Der Beweis der einseitigen, und gewaltsamen Abänderung, welche Urschriften gelitten haben, liegt also aus einem Beweise des vorigen ächten Zustandes der Unterschrift, und zugleich aus ihrem jetzigen noch augenfällig entstellten Zustande bei den Alten.

(*2.) Diese Anlag B. ist diejenige, welche auch hier hinten unter dem Buchstaben B. beigelegt ist.

einem solchen Wischen hingesezt zu haben, wie der Gegner jetzt producirte: denn mein Gedächtnis sagt mir ganz überzeugend, daß diese Quittung damals, als ich sie unterschrieb, unter einem für tit. von Fürth ausdrücklich gestellten Kaufbrief beigezt war. Diesen Kaufbrief von der Quittung abzuschneiden war bei weitem keine so fecke und gefährliche Operation, als sogar die oben drein geschehene Verfälschung der Quittung selbst.

Merkwürdig ist aber, daß der Gegner dieses für einen solchen Gegenstand gar nicht angemessenes, kaum drei Finger breites Lächchen Papier (zuverlässig um die Form desselben nicht so auffallend zu machen) NB. mit seinem eigenen Siegel, unter den von ihm so genannten Hauptkontrakt angeheftet hat.

Warum er auch nicht lieber die Quittung selbst auf den überflüssigen Raum jenes so genannten Hauptkontrakts gestellet, zur Unterschrift

gege-

gegeben hat? darüber wird sich jeder selbst die Antwort leicht geben können.

Einmal war es gelungen, daß ich das mir als Vollmacht vorgelegte Papier ungelesen unterschrieben hatte. — Dieses mir zum Zweitemal unter die Augen zu bringen, dafür hatte der Gegner Ursache sich zu hüten.

So viel ist genug von den höchst sträflichen Unterschleiffen, mit welchen der Gegner das Geschäft schon in seinem ersten Reime nichtig machte, welches mich also bei den Induktionen der Gegenseite niemals hätte verbinden können, wann schon nicht noch eine zweite Nullität desselben, durch die enormste Läsion hinzugekommen wäre.

Ueber diesen zweiten Gegenstand bedarf ich hier meinem schon in den Vorakten geführten, ganz einfachen und zulänglichen Beweis nichts weiter beizufügen, als nur die zwei weitere aufgefundene Umstände.

Erstens macht der Gegner in den Vorakten ein unendliches Wortwerk darüber, als ob

der

der Werth des Guths, welchen er durch dessen Verzeigerung erhob, nur darum so hoch gestiegen seye, weil er die Kelbenicher Grundstücke und Appertinentien, parzellenweis verkauft hätte — In den Vorakten hab ich schon ihm darauf erwiedert: wie er dann erweisen könne, daß ich das Guth nur im Ganzen hätte verkauffen wollen? — Umgekehrt zeigt schon der Eingang des von mir replicando beigelegten Russischen Steigerungs Protokolls (* 3.), daß der Gegner schon unterm 15ten 8ber 1780 (folglich zu einer Zeit, wo er noch nicht einmal Verkaufs Unterhandlung, vielweniger dann den Schein eines wirklichen Ankaufs vorbringen kann) dem tit. Nuss den Auftrag gegeben hatte, das damals unleugbar mir gehörendes Guth Parzellenweis auszustellen.

Wie gesagt, mag dieser abseitige Auftrag über mein Eigentum entweder als Mandatar, oder als Negotiorum Gestor für mich geschehen seyn; so ist doch ganz klar, daß das durch Volla-

zug

(* 3.) Dieses ist hieselbst unter Buchstabe C. beigelegt.

zug jenes Auftrags eruirte Pretium, kein meinem Guthe nachher, oder zufällig accrebirter Werth gewesen ist.

Wuste nun der Gegner, daß durch Vereinzlung einiger Teile des Ritterstüzes, mehr am Kaufschilling zu erwarten seye, als bei Entäußerung des Ganzen auf eine Person; Ja! war der Gegner durch die bereits den 15ten und 16ten Dezember 1780 geschehenen Verkäufe der Kelbenischer Wiesen, und Ackerstücke bereits zuverlässig unterrichtet, daß nur aus jenen Wiesen und Aeckern, und mit Ausschluß der übrigen, noch größeren Werth habenden Appertinentien schon wirklich 2115 Rthlr. herausgekommen waren; so ist nicht allein die Gewißheit der Verletzung, sondern auch der Vorsatz mich zu verkürzen desto evidenter, wenn der Gegner mir, der ich geständig von allem dem nichts wuste vier Tage nachher nemlich den 20ten Dezember 1780 die Versicherung gab, daß das Gut nicht mehr als 1800 Rthlr. ausbringen könnte; und mich

mit

mit dieser, seinem Wissen und Gewissen widersprechenden Betheuerung, dahin überholte, den Verkauf des Ritterstz mit aller Zubehdr für 1800 Rthlr. an tit. von Fürth zu bewilligen. — Doch, auf das letztere kommt es hier in der That nicht einmal mehr an. Denn wäre der animus lædendi, nicht der nemliche gewesen, wann der Gegner beim nemlichen Verhalte und unter denselbigen Betheuerungen sich selbst als den Kaufliebhaber benannt hätte? —

Uebrigens ist es aber noch so gar bloße leere Wortmacherey, wenn der Gegner vorgibt; als ob die Grundstücke nur darum, weil sie mit einzelnen kleinen Stücken, welche bald diesem, bald jenem Nachbar gelegen gewesen, durch *Æmulation* über ihren Preis verkauft worden seyen. Das so oft bezogene vom tit. Nufs abgehaltene Versteigerungs Protokoll zeigt das grade Gegenteil. — Unterm 15ten Eber wurden dort die einzelne Aecker, und Wiesen Parzellenweis ausgestellt; und das ganze Pretium licitatum

tatum für selbige zusammen genommen betref sich nur auf 1872 Rthlr. den folgenden Tag aber nemlich: den 16ten Aber stellte tir. Nais, eben die nemlichen Grundstücke in *massa* aus, und nun ward 2115 Rthlr. darauf geboten; folglich wurden 243 Rthlr. mehr aus dem *Total*, als aus dem Parzellen Verkauf herausgebracht.

Daß übrigens das Separatim verkaufte Stück, welches nicht in einem Acker, oder Wiesen, sondern in der Sohlstatt des Ritterstüzes mit seinen Aeckern und Säunen samt dem aufstehenden Geheuchte bestand, für 750 Rthlr. verkauft ward, darüber wird sich Niemand wundern; aber erstaunen wird man wohl darüber, daß mein Gegner so wenig Discretion für sich selbst hat, in seiner Quadruplic zu behaupten, daß diese Sohlstatt von einem anschließenden Landmann darum sehr hoch über ihrem Werth gekauft worden seye, weil er deren zu einem Fahrweg bedürftig gewesen seye, und diesen dort wirklich angelegt hätte.

Nun zeigt doch das von tit. Nass abgehaltene Protokoll ganz deutlich, daß jene in der ersten Versteigerung reservirte Sohlstatt, von dem nemlichen Ankäuffern, welcher die übrige Grundstücke in *massa* gekauft hat, ebenfalls angesteigert worden ist.

Hieraus ist dann noch so gar ersichtlich, daß der Mitverkauf dieser Sohlstatt mit den übrigen dazu gehdrig gewesenen, und um selbige liegende Appertinenz-Stücke, mit diesen gleich anfangs in *massa* ausgestellt, zuverlässig noch mehr als 750 Rthlr. würde ausgebracht haben. — Dann wem konnte diese Rittersitzliche Wohn- und Sohlstatt besser dienen; als dem gleichzeitigen Ankäuffer der darum liegenden Appertinenzien? — Ja! die Antwort dieser Frage ergibt sich auch aus dem Russischen Steigerungs Protokoll, wo kein anderer, auffer dem vorherigen Ankäuffer der Appertinentien, als Licitant benennet, sondern nur erwähnt ist, daß diese Sohlstatt jenem vorherigen

her'gen Ankäufer für 750 Rthlr. geblieben sey. Und natürlicher Weise konnte sie auch keinem andern nutzen.

In Betracht des für 1000 Rthlr. verkauften Landtags Gerechtsam, bedarf es gar keiner Anmerkung, weil es aus täglichen Beispielen notorisch ist, daß 1000 Rthlr. ungefehr zur Taxe eines solchen Gerechtsam geworden ist; und in Rücksicht der Genüsse in der That mit einer solchen Summe sehr mäßig bezahlt, aber darum auch von Landtagsfähigen Kavalliers sehr begierig nachgesucht wird. Der Beweis dessen kann meinem Gegner selbst aus eigener Erfahrung nicht unbekant seyn.

Daß endlich ein Jagd Gerechtsam, es seye so gering es immer wolle, mit der, ein vor allemal dafür bezaltten Vaga elle von 30 Rthlr. nicht zu thear gekauft seye, dieses bedarf noch weniger Anmerkung;

Baare gute 3895 Rthlr. folglich 295 Rthlr. *ultra alterum tantum* dessen, was der Gegner

mir bezalte, hat er aus meinem Erbguthe mit gutem Bewußtseyn, daß er mich auf eine so ungeheure Weise verletzte, in seine Tasche geschoben. Dieses ist aber nicht genug; es gehörten auch Büsche (*4.) zum Rittersitz Keldenich, und er hat ihrer so gar in seiner Voranlage A. ausdrücklich erwähnt.

In

(*4.) In dem Gegenschlusssage erinnert der Obriste Freiherr von Ritz, daß hier ein Irrtum seye, weil das Wort nicht Büsche, oder Busch, sondern Besch, Pesch, welches so viel als einen grünen Platz, Baumgarten, oder Wiese bedeute) heißen müsse, und er beruft sich desfalls auf den von ihm lest beigelegten Brief des Amtsverwalters Nuss (hier Anlage G) Ueber leere Worte brauche ich nicht zu streiten, denn die Verletzung ultra alterum tantum, auf welche es hier einzig ankömmt, ist, und bleibt immerhin bewiesen.

Solte also ein Irrtum vorhanden seyn, welchen man von Seiten meiner noch sehr bezweifeln darf, so hätte er auf eine ganz sonderbare Weise, seinen Unthun, in dem vom Freiherr von Ritz urschriftlich zum

Rome

In der, bei unserer Erbtheilung, nach den alten Pfachtbriefen gemachten (und darum zwar über die Hälfte zu geringer aber in Rücksicht, weil die Taxe auf alle Erbstücke eben so angelegt war, in der Theilung uns nicht verkürzenden Schätzung) sind diese drei, sich auf drei Morgen betragende Büsche zusammen genommen nur zu 400 Rthlr. taxiret.

Laut des Russischen Steigerung=Protokolls sind diese Büsche dort nicht versteigert, und unter der oben bezogenen Summ dessen, was der Gegner empfangen hat, noch nicht einmal eingegriffen. Der Gegner besitzt sie also entweder
noch

Kommissionsprotokoll producirten, so genannten Hauptkaufbrief, mit welchem bei der Kommission die mir vorher communicirt gewesene Abschrift desselben (so wie sie hier Lit. A abgedruckt ist) collationirt ward: und in diesem producirten Original steht ganz klar nicht nur das Wort "Busch, sondern auch im Gegensatz desselben "Wiesen,, als zu den Appertinenzien des Rittersitzes Keldenich gehörend.

noch selbst, oder hat sie ebenfalls noch anderstwo, und gewis nicht für eine solche Kleinigkeit verkauft. In wenig Tagen werde ich die völlige Quäkunft darüber nachweisen.

Einsweilen nehme ich also nur das *minimum* nemlich aus der hier N. 4. notarialiter beigefügten concernent Clausul der Taxe (* 5.) bloß den darinn gedachten Schätzungß Ertrag von 400 Rthlr., zum einsweiligen Bezug; und sodann ist ersichtlich, daß der Gegner mich nicht nur mit 295, sondern außß allerwenigste mit 695 über das *alterum tantum* verkürzet hat; und jezt wäre in der That ein sündlicher Zeitverlust, nur noch eine Silbe meinem Beweise hinzuzusetzen (* 6.) sondern mit

gemei-

(* 5.) Selbige ist hieselbst lit. D. beigeheftet.

(* 6.) Besonders da der Obrist Freiherr von Ritz mir, seinem Schwager, schon den 27ten November 1784 (nemlich so bald ich durch das erhaltene Steigerungs Protokoll unterrichtet von ihm den Erfaß des übrigen Kaufschillings foderte) die auch den Vorakten beigelegte,

gemeiner Wiberrede, und mit Bezug auf die Vorkalken bitte ich, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhen wollen, dort von mir unterthänigst gebetener maßen, cum Expensis den Ausspruch zu erteilen.

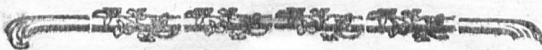
Worüber zc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigster

Freiherr von Scherer.

legte, und hier Lit. F. beigeheftete Antwort schrieb
 "wodurch er sich noch ausdrücklich zu jenem Ersatz
 verbindlich macht, so bald ich die *Lesio ultra di-*
midium beweisen würde; -- und dieser Beweis ist
 nun in vollem Maße geleistet



Litt. A.

Sund, und zu wissen sey hiemit jedermännig-
lich, welcher Gestalten an heut den 10ten gbris
1780 zwischen dem Hochwolgebornen Herrn Theos-
dor von Scherer als Verkäufer eines Theils, so-
dann dem Hochwolgebornen Freiherrn von Ritz
als Ankäufer folgender Kauf, und respective Ver-
kauf am bündigsten beschlossn, und dergestalten
eingangen worden, daß obgemelter Hochwolges-
borner Here von Scherer den ihm eigentümlich
zustehenden Rittersitz Keldenich im Amt Münstern-
eifel samt dazu gehdrigen Geheucht, Busch, Wiesen,
und Land, wie selbiges sich dormalen in ih-
ren Lagen, Steinen, Pfählen, vorfindet, fort allen
anklebigen Privilegien Recht, und Gerechtigkeiten
Ap. und Dependention dem oben bemelten Herrn
* für 1800 Rthlr.

Ankäufer zum ewigen Eigentum, wie solches am
bün-

* So wie hier oben stehet, ist die Summ mit fremder Hand,
und Abbreviatur in dem producirten Original ausser dem
Kontext, über die Linie hinzugesetzt.

hündigsten geschehen kann, verkauft, und über-
tragen, auch stellet Hochgemelter Verkäufer dem
Herrn Ankäufer frei, das Eigentum dieses freien
Rittersthes samt allen darzu gehörigen Länderey,
und Gerechtigkeiten denen Gerichtsbücher einzus-
tragen, und gegenwärtigen Kaufbrief gerichtlich
bekräftigen zu lassen, wie dann ein Hochlöbliches
Gericht andurch von mir Verkäufer hiezu autho-
risirt wird, benebst verspricht der Herr Verkäuf-
fer die gebührende Eviction, und Wehrschafft zu
leisten, auch die in Händen habenden schriftlichen
Urkunden zu extradiren.

Womit danu gegenwärtiger Kauf, und Vera-
kauf nach von mir baar empfangenen Kauffschil-
ling beschloffen, und zu dessen Sicherheit gegen-
wärtiger Kaufbrief, von mir unterschrieben, und
mit meinem angeborenen Pettechafft besiegelt wor-
den ist. Düsseldorf den 10ten 9bris 1780.

(L.S.)

Von Scherer
d'Hohen Creuzberg.

Litt.

Litt. B.

Daß mir die Rauffchillingen ab dem verkauften Düsselhof Rthlr. mit 1800 oder so genannter Rittersitz Keldenich von meinem Herrn Schwager Freiherr von Ritz richtig sind abgeführt, quittire andurch Dborff den 10ten 9ber 1780.

Theodor von Scherer.



Litt. C.

Den 15ten December 1780 in Keldenich.

In gefolg der von Freiherrn von Ritz Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Kammerherrn, und Obristwachtmeistern als jezigen Inhabern des dahier gelegenen Rittersitzes der Düsselhof genannt, erteilter Vollmacht de dato Gülich den 18ten Oktober lezthin ist erwehnter Düsselhof an heut nach vorgängig hier zu Keldenich so wohl, als umliegenden Ortschaften Urst, Call, Soetenich, Dottel geschעהener Publikationen unter nachstehenden

stehenden Bedingungen erstlich Parzellenweis dem Mehrerbietenden ausgestellt worden.

und Bleibt die Sohlstatt mit umliegendem Ederich als das adliche Vortheil dem Herrn allemal vorbehalten.

2do Ansteiger, was Länderey betrifft, tritt das ankauffende Stück ehender nicht, den mit der Brach an.

3tio Wiejen aber genießen das Jahr die würlliche Pfächter annoch.

4to Wird die Ratification des Kaufs der Herrschaft im Parzellen so wohl, als im Kauf überhaupt vorbehalten, immaßen dann der Parzellenkauf erst versuchet, und demnachst das ganze Guth ausgestellt werden, und der Herrschaft frei stehen soll, dieß- oder jenen, oder auch keinen von denen Käufen zu genehmigen.

5to Muß der Kauffschilling negsten Ofteren in guten groben Gold- und Silber Münzen nach dem

dem Cours frei nacher Gülich zu Händen
des Herrn Verkäufferen geliefert werden,
also daß

6to kein Eigentum übergeheth bis nach vollends
zahltem Kauffschilling, woran, wann

7mo Käufer manglen solle, das gekaufte Stück
auf Gefahr, und Kosten des säumigen Käu-
fers von neuem wieder ausgesteigt, und für
den allensalsigen minderen Preis angesehen
werden.

8vo Von jedem Reichsthaler Kaufgelds muß ein
Stüber zu Bestreitung der Kosten zalt werden.

9no Die Stück werden mit denen etwa aufha-
benden Lasten ausgestellt.

Licitantes sind erschienen

Herr Pastor Strunck, Scheffen Niklas
Schmitz, Vorsteher Paul Klöcker, Vorsteher Jo-
han Peter Handwerck.

Ein

Eingeseffene Ednnes Klöcker, Peter Nettersheim senior, Oederich Müller, Jakob Linden, Henrich Nettersheim, Johan Peter Tarr, Jakob Linden, Jakob Nettersheim, Henrich Stofels, Jakob Golbach, Anton Hilgers, Ednnes Nöethen, Peter Frings, Peter Milz, Wilhelm Hamecher, Ednnes Braun, Peter Nettersheim junior, Peter Schaefer, Ednnes Keller, Arnold Meurer, Christoffel Linden, welchen die Bedingnüssen deutsch vorgelesen, und demnächst mit dem Parzellenverkauf der Anfang gemacht worden.

1ten^{Rthlr. fibr. hlr.} das Stück im Langen Acker zwischen Franz Sittig und Henrich Noethen à 20 Morgen 3 Viertel, worauf niemand geboten, und folgendes also ausgestellt.

2ten^{Rthlr. fibr. hlr.} Auf dem Geißthal bei Matheis Sittig 1 Morgen 2 Pinten Jakob Linden verblieben für . . 5. — —

3ten^{Rthlr. fibr. hlr.}

- 3tens Im Laubenthal zwischen Peter
Netersheim, und Dederich Mul-
ler zwei Morgen 3 Pinten ver-
blieben Peter Tarr p. Morgen
15 Rthlr. 15 flbr. 33. 21. 9.
- 4tens Am Rothrock zwischen Chris-
fath Netersheim, und Hen-
rich Klocker 4 Morgen 1 Viert-
tel 2 Pinten verblieben Scheffen
Schmitz im ganzen à . . . 20 — —
- 5tens In der Fucht zwischen Dederich
Sistig, und Derich Muller 1
Morgen 2 Viertel verblieben Ja-
kob Linden im ganzen à . . . 16, 15, —
- 6tens Daselbst zwischen Jakob Gol-
bach und Dham Schafers Er-
ben 3 Morgen 1 Viertel 3 Pins-
ten verblieben Scheffen Schmitz
für 16 — —

7tens

Mthlr. flr. hlr.

7tens Am der Krusch zwischen Herrn
 Pasiorn, und Andreas Linden
 Henrich Nettersheim à . . . 6. 15. —

8tens Auf der Krusch an dem Steins-
 felder Weeg gibt Steuer, aber
 keinen Zehnten, gibt zwei Glos-
 cken Garben, und nach der Ab-
 tey Steinfeld ein Pint Haaber,
 und 8 Hlr. Geld verblieben Jo-
 hann Schumacher à . . . 5. 15. —

9tens Am Gierzenberg zwischen der
 Anwied am Berg 7 Morgen 3
 Pinten verblieben Peter Schæ-
 fer à 25. — —

10tens Am Himmelberg zwischen Jo-
 hann Söntgen, und dem Berg
 3 Viertel 2 Pinten verblieben
 Niklas Schmitz 21. 15 —

11tens

11tenß Auf der Hofstert zwischen Peter Nettersheim, und denen Dorfs Heggen 3 Morgen 1 Viertel 3 Pinten verblieben Jakob Linden à 70 — —

12tenß Auf der Reimmahr zwischen zweien Gemeinden Beegen, und Pesh gibt jährlich zwey Stücken Garben, und Zehnten 6 Morgen 3 Viertel 3 Pinten verblieben den Nikolas Schmitz à . . . 125. — —

Eodem post prandium

13tenß Auf den Pöhlen zwischen Jakob Golbach, und Matheis Graun 5 Morgen 1 Viertel 1 Pint verblieben Dederich Müller à . . . 21. — —

14tenß Im Sacl zwischen Nikolas Schmitz und Matheis Sittig 5 Morgen 1 Viertel 2 Pinten verblieben dem Pastor Strunck à . 17. — —

15tenß

Mithl. sbr. hlr.

15tens Hinter dem Kalck zwischen
Peter Nettersheim, und Lön-
nes Braun 1 Morgen 2 Viertel
1 1/2 Pint verblieben Lönnes Braun 32. 30. —

16tens Daselbst zwischen Peter Netters-
heim, und Dahm Scharfers Erben
1 Viertel 3 1/2 Pint verblieben Die-
derich Müller à 12. 30. —

17tens In der Kuhweid im Driesch
ad zwei Morgen, verblieben Lön-
nes Keller 21. 15. —

18tens Ein Stück Land am Weyer
Busch die freye Huff genannt, ist
Schelland, Zehnt frey, aber vier
Malder Haaber, und vier Kapän
nacher Nechtersheim an das Rits-
tersch des Freiherrn von Weicks
zu Koesberg ausgeltend, haltet
nach jüngerer Messung an Maass

- 66 Morgen. Im Namen der Gemeinde zu Keldenich haben Schefsen, Vorsteher, und Gemeindegewaltmann für dieses Stück geboten . 100. — —
- 19ten Im Kreuzenthal langß den Weeg am Buchthal haltet 4 Morgen verblieben Pastoren Strunck à 35. — —
- 20ten Ein Stück im langen Acker zwischen Franz Siftig, und Henrich Noethen à 20 Morgen 3 Viertel worauf heut Morgen niemand hat bieten wollen, verblieben Peter Milz à 205 — —
- 21ten In der Fucht zwischen Diederich Müller, und Arnold Meurer 10 Morgen $3\frac{1}{2}$ Pint verblieben Pastorn Strunck à . 36. — —
- 22ten Am breiten Driesch zwischen Johan Noethen, und dem Fußpfad verblieben Johann Peter Handwerck 37. — —

Rthlr. sbr. hlr.

23tens Am Linden Deberichs Garten
am heiligen Häusgen im Pützberg
Anton Schmiz à 16. — —

24tens Oben Lönnes Noethen Haus
an der Hünse Kaul ein Dertgen
Pesch, verblieben Lönnes Noethen 6. — —

Wiesen.

1tens Ein Ort Wenden der Schlangen
Wenden genannt in der Herrschaft
Dreiborn steuerbar à 1 Morgen
verblieben Anton Schmiz von
Wosel à 31. — —

2tens Daselbst ein Ort Wenden ad 1
Morgen 3 Viertel verblieben Lön-
nes Braun à 60. — —

3tens Daselbst ein Wenden à 2 Mor-
gen verblieben Anton Schmiz à 80. — —

4tens Ein Ort Wenden unter Spiels-
manns Wenden bei Johann Lang
Erben à 1 Morgen verblieben
Scheffen Schmiz à 64. — —

stens Im Dorf der freye Pesch in der
 Morgenzahl 2 Morgen 2 Viertel
 3 Pinten, worunter ein halber
 Morgen 3 Pinten Zehnahr, damit
 drey Viertel Koppel Haaber ge-
 ben, welcher letzter halber Morgen
 3 Pinten erst ausgefetzt worden,
 und verblieben Schaffen Nillas
 Schmitz à 86. — —

stens Der Ueberrest dieses Pesch ad
 zwei Morgen ist in vier Theil von
 jezigen Pfächteren geteilt, und
 abgezeichnet, wird also auf solche
 vier Theil successive ausgesteigt,
 und zwarn Loos Nro. 1mo langß
 dem Graben verblieben Christos-
 pfel Linden für 100. — —

Das Loos Nro. 2do dabeneben dem-
 selben Christopfel Linden à 150. — —

Das

Das Loos Nro. 3tid verblieben Sches-
fen Nikolaß Schmitz . . . 203. — —

Das Loos Nro. 4td verblieben Jos-
seph Schmitz , . . . 206. — —

Mit welcher Aussteigerung bis Abends
sechs Uhr continuiert, und sämt-
lichen anwesenden bedeutet wor-
den, daß morgen Vormittag 9
Uhr das Guth im Ganzen, der
Sollkatt vorbehaltlich ausgesetzt,
und ratificatione salva zugeschlau-
gen werden solle.

Summa des Parzellen Verkauf ertraget
sich ein tausend acht hundert sie-
benzig zwey Reichsthaler 36 Stbr.
9 Heller.

Den 16ten Dezember 1780

Ist das Guth in massa ausgesetzt worden,
und ist dasselbe dem Peter Schæfer verblieben,
nach

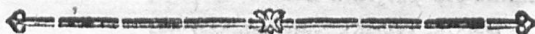
nachdem das Licitiren zwei Stunden gewehret hat,
und niemand mehr bieten wollen, für zwei tau-
send ein hundert fünfzehn Reichsthaler schreibe
3115 Reichsthlr.

Sic actum Keldenich ut supra

Nufs.

Vermdg unterm 13ten July 1781 von dem
Freiherrn von Ritz mir ferner erteilter Weisung
ist der in conditionibus vom 15ten Dezember
1780 vorbehaltener Platz dem Mehrstbietenden
ausgestellt, und vorherigem Ankäufer geblieben
für sieben hundert fünfzig Reichsthaler.

Nufs.



Litt. D.

Richtige Taxation des Rittersizes zu Kelt-
nich so genannt Düssels nunmehr Frau
von Hallberg zuständig, als folgen wird.

Morg. vier. pint. Rithlr. alb. hlr.
atens Ein altes verfallenes
steinernes Geheucht samt

Gars

Morg. viert. pint. Rthlr. alb. hlr.
 Garten dabei haltet an

Maß — 2 I — — —
 wird taxirt für . . . — — — 100 — —

Hierzu das Gerechtsam eis-
 nem Ritterbürtigen zum
 Landtag welches von
 Erbgenahmen Freifrau
 von Halberg angeschla-
 gen werden kann . . .

ztes ein Ort Besch dabei,
 so vorhin der Hof, und
 Hausplatz gewesen ad . — I I — — —
 wird taxirt für . . . — — — 60 — —

ztes einen Besch an der
 Dreutten gelegen zwis-
 schen Johann Dalbenden
 Erben, und einem Ge-
 meinden Weeg war in ei-
 nem halben Morgen man
 kan nicht sagen ob der
 frey,



Morg. viert. pint. Rthlr. alb. hlr.
 frey, oder steuerbar haltet
 an Maaß ad . . . 2 — 3 — — —
 wird taxirt mit Vorbes
 halt des Landtags Ge
 rechtsam für . . . — — — 280 — —

Den halben Morgen so das
 bei liegt gibt Zehnten und
 ist derowegen strittig, ob
 solcher frey, oder unfrey
 seye — 2 — — — —
 taxirt für — — — 60 — —

Ackerland so der Freifrau von Halberg
 zuständig.

xtens ein Stück im langen
 Acker zwischen Franz Si
 stig, und Henrich Noe
 then, und theils Stoffels
 schießet einer Seits auf
 die Landstrass, das ander
 Vorhaupt auf die Heid . 20 — 3 — — —
 worunt

Worg.viert.pint.Rthlr.alb.hlr.
 worunter 4 Morgen un-

brauchbar wird taxirt ad — — — 169 — —

Jedoch mit Vorbehalt des
 Gerechtsams einem Rits-
 terbürtigen zum Landtag,
 welches von Erbgenah-
 Freifrau von Halberg
 angeschlagen werden kann, — — — — —

stens ein Stück Ackerland
 in der Lügt zwischen Dies-
 terich Muller, und Arn,
 Maurer schießet auf die
 Landsträß 10 — 3 — — —
 taxirt wie oben . . . — — — 80 — —

stens am breiden Dreisch
 zwischen Johan Noethen
 und einem Gemeinden
 Weeg ad 6 2 2 — — —
 welches Ort schlecht ist
 unbrauchbar, taxirt . — — — 20 — —

stens

Morg viert. pint. Wehr. alb. hle.

4ten Schlegt auf dem Geis
 stall bei Matheis Siftig,
 und Steirüschen geles
 gen 1
 taxirt für 5

5ten Witten im Daubens
 thal zwischen Peter Net-
 tersheim, und Diederich
 Muller ad 2 3
 taxirt 25

6ten An Rott Rock Mittel
 zwischen Crisand Netters-
 heim, und Ebnes Kel-
 ler 4 1 2
 taxirt 60

7ten Ein Stück in der Güt
 zwischen Dieterich Siftig,
 und Diederich Muller
 Guth 1 2
 taxirt 20

8ten

Morg. viert. pint. Rtblr. alb. hlr.
 stens Daselbst Mittel zwis-

schen Jakob Golbag, und

Thom Scheffers Erben 3 1 3 --- ---
 tarirt --- --- --- 30 --- ---

gens Schlegt an der Krüsch
 zwischen Pastor, und

Andres Linden . . . --- 1 2 --- ---
 tarirt --- --- --- 3 --- ---

Itens Auf der Krüsch an
 dem Steinfeld Weg
 ist Steurbar gibt kein
 Zehnten gibt 2 Alocken
 Garben, und gibt jähre
 lichs nach Steinfeld 1

Pint Haaber 8 hlr. Geld 1 --- 3 --- ---
 tarirt --- --- --- 5 --- ---

Itens Am Gerzen Berg
 zwischen einer an Wand,
 und Stein Koppn ist

schlegt 7 --- 3 --- ---
 tarirt --- --- --- 50 --- ---

Itens

Morg. viert. pint. Ortflr. alb. bla

12tenß Am Himmelberg
 zwischen Johans Söndgen,
 und dem Berg 3 3 — — — —
 taxirt — — — — 6 — — —

13tenß Auf der Hofert zwis
 schen Peter Nettersheim,
 und dem gemeinen Weeg 3 1 3 — — — —
 taxirt — — — — 25 — — —

14tenß Auf der Keimmahr
 zwischen dem gemein
 Weeg, und Tonnes Braun
 schießet auf die Landstraß
 Gut 6 3 3 — — — —
 taxirt für — — — — 70 — — —

15tenß Auf den Pählen
 zwischen Matheis Gran,
 und Jakob Golbag ist
 schlegt halb unbrauchbar 5 1 1 — — — —
 taxirt für — — — — 30 — — —

16tenß

Morg. viert. pint. Othlr. alb. hlr.
 28tens Hinter dem Kalck

zwischen Peter Netter-
 schein, und Ednes

Braun ist mittel . . . I 2 $1\frac{1}{2}$ -- -- --
 taxirt -- -- -- 15 -- --

17tens Hinter dem Kalck

Peter Nettersheim, und

Lham Scheffers . . . -- I $3\frac{1}{2}$ -- -- --

mittel taxirt -- -- -- 8 -- --

18tens In der Rühweidt

schlegt zwischen der Ge-
 mein. und Landstrafß

taxirt für -- -- -- 10 -- --

19tens Liegt im Bezirk an

Weyer Büsch sind meh-
 renteils Et. in felsen, und
 Scheldreischer so welche
 alle 18 Jahr können ge-
 schelt werden, haltet an

Maaf 66 -- -- --

wels

- Morg. viert. pint. Orthr. alb. hlr.
- Welches Ort gibt jähr-
 lich an den Ruchberger
 Hof 4 Malder Haaber
 nacher Nettersheim ,
 wie auch 4 Kapdun taxirt
 für — — — 240 — —
- 20tens Ein Ort Sauren
 Wenden zu Mastas in der
 Herrschaft Drenborn ge-
 nannt der SchlangenWen-
 den zwischen der Bach,
 und Drimborn Hochheit . I — — — —
 taxirt — — — 20 — —
- 21tens Noch daselbst ein Ort
 Wenden zwischen Johans
 Heid von Voffel schießt
 auf die Bach, und die
 Gemeinde I 3 — — — —
 ist saur Wachsthum und
 schlegt taxirt für — — — 25 — —

Morg. viert. pint. Dithlr. alb. hlr.

22ten Ein Orth Benden
 alba zwischen Johan Hens
 rich Schmiz Schulteis
 zu Heistert, und der Bach
 ad 2 --- --- --- ---
 taxirt für --- --- 40 --- ---

23ten Daselbst ein Ort
 Benden zwischen Joh.
 Langen Erben unter
 Spielmanns Rech . . . I --- --- --- ---
 taxirt für --- --- 20 --- ---

Summa Summarum sind in
 allen deren vorstehenden
 Freifrau von Halberg
 ihre habende Güter zu
 Keldenich ad . . . 154 I I --- ---
 Sind also taxirt in Summa --- --- 1476 --- ---

Daß obige Tax Eide und pflichtmäßig ge
 schehen, wird hiemit attestirt, jedoch daß hierzu

daß

das Gerechtfam einem Ritterbürtigen zum Landtag, welches von Erbg. Freifrau von Halberg angeschlagen werden kann, nicht mit angeschlagen worden seye. Keldenich den 1ten April 1780.

N. Schmiz Scheffen.

J. F. Theelen als Ackerberständiger mit
vdr Peter Nettersheim junior.

Johann Peter Handwerck Vorsteher.



Litt. E.

Auszug eines Schreibens von tit. Herrn
Amtsverwalter Nuss.

Nachdem ich jüngsthin einen von dem Freiherrn von Scherer, zu welchem mich gehorsamst empfehle, unterschriebenen Kaufbrief gesehen habe, vermög wessen Hochderselbe dem Freiherrn von Ritz qs. Rittersitz cum Ap- & Dependentiis unterm 10ten 9ber 1780 erblich verkauft, fortzufolg Quittung vom 20ten Xber c. a. die Kaufschillingen

Schillingen empfangen, und quittiret hat, so habe
solches vorhero zur Ueberlegung unverhalten sollen.

Ich empfehle mich zu Hoch Dero Wohlge-
wogenheit, und verharre mit alle Verehrung

Euer Hochwolgeboren

Münstereiffel

Gehorsamster Diener

den 14ten 9ber 1784.

Nufs.



Concordantiam Originalis in
Clausula concernente attestor
Ego W. Reisman Cæs. publi-
cus juratus in Cancellaria
DDorpii immatriculatus No-
tarius manu Sigilloque ppriis.

Richtige Taxation des Nittersizes zu Belden-
nich so genannt Düssels, nunmehrö Frey-
frau von Halberg zuständig, als folgen wird

Morg. viert. pint. Rthlr. alb. hlr.

Ein Ort Busch so vorhin

der Hof- und Hausplatz
gewesen

wird taxirt für

8

Ein

Ein Bäsch an der Dreutten

gelegen, zwischen Johan

Dalbender Erben, und

einem Gemeinden Weeg

war in einem halbenMorg

gen man kann nicht sagen,

ob der frey, oder steuerbar

haltet an Maaß ad . . . 4 — 3 — — —

wird taxirt mit Vorbes

halt des Landtags Ge

rechtsam für . . . — — — 280 — —

Den halbenMorgen so dabei

liegt, gibt Zehnden, und

ist berowegen disputir

lich ob der frey, oder un

frey sey . . . — 2 — — — —

taxirt für . . . — — — 60 — —

Daß obige Tax Eid- und pflichtmäsig ge
sehen, wird hiemit attestirt, jedoch, daß hiez
zu das Gerechtsam einen Ritterbürtigen zum

Land

Landtag, welches von Erbg. Freifrau von Halberg angeschlagen werden kann, nicht mit angeschlagen worden sey. Keldenich den 1ten April 1780.

N. Schmiz Scheffen

J. J. Thiel als Ackerverständiger
mit vor Peter Nettersheim jun.
Joh. Peter Handwerck Vorsteher.

(L.S.)

Concordantiam Originalis in
Clausula concernente attestor
Ego W. Reisman Notar. &c.



Litt. F.

Lieber Herr Bruder!

Das Haus Keldenich haben sie verkauft, und die einig gewordene Kauffchilling auch empfangen, einß, als anderes werden der Herr Bruder, wenn sie sich dessen nicht erinnern wollen, durch eigene Contracten wieder gefälligß erinnern müßen. Gleichwie nun nach dessen Verkauf besagtes Guth wieder anderen verkauft worden

seyt,

seye, so kann ich nicht sehen, wie sie beim zweyten Verkauf der durch den neuen Eigenthümer geschehet, den herausgekommenen Nutzen nachsuchen können, sollte aber bewiesen werden, daß der Herr Bruder unter der Halbscheid des wahren Werts das Guth verkauft hätten, so würde es bei mir kein Anstand finden den den Ersatz zu thun. Dies ist was ich die Ehre habe auf das heut mir zugelommene Schreiben zu antworten, und mit aller Hochachtung bestehe zu seyn

Gülich den 27ten ober 1784.

Gehorsamer Diener
v. Ritz



Litt. G.

Hochwolgeborener Reichs Freiherr
mein gnädiger Herr!

Betreff Keldenich remittire die Anlag mit ohne verhalten, wahr zu seyn, daß bei Gelegenheit,
da

Da mir der Herr Geheim Rath von Ky!man
 einen Befehl aus dem Hofrath zugesendet; um
 Kopien des über den Verkauf Keldenich abgehal-
 tenen Protokoll mitzutheilen, demselben zugeschrie-
 ben habe, ohne mich des Inhalts erinnern zu
 können, gesetzt ich hätte eine Quittung irrig aus-
 gezogen, die Euer Gnaden nicht hätten, dies
 könnte Hochselbige ja nichts benachtheiligen, ich
 werde durch Vorbringung dieser Anlag belehret,
 daß auch Freyherrlich = Geheim Rätliche Worte
 gebrochen werden, indeme mir die Zusage ges-
 chehen, nun noch nimmermehr davon Gebrauch
 machen zu wollen, immittels freuet mich, daß
 die Anlage zur Sachen nichts erheben könne, von
 solcher Zeit hat der Herr von Kylman, auch
 nicht der Herr von Scherer mir weder zuge-
 schrieben, weder ferner gesprochen.

Die andere Anlage ist irrig geschrieben, und
 heisset an statt Busch Besch, Pesch, oder Grün-
 platz.

858
11
907
abney... 115
86
-80

platz, Baumgart, oder Wiese. Ich verharre
in Untertänigkeit

Euer Hochwolgeborenen Gnaden

Münstereiffel Gehorsamster Diener
den 7ten Febr. 1793. Nufs.

Pro Extractu quoad Clausulam concernentem
cum vero mihi pro exhibito Originali ver-
botenus concordante attestor Ego Joannes
Christianus Dantz Notar. Apost. Cæs. DDorpii
Immat. & Jurat. manu Signetoque. propriis.





